

*Die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Informationen sind weder zur Veröffentlichung, noch zur Weitergabe in die bzw. innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada, Neuseeland, Japan oder anderen Ländern bestimmt, in denen eine solche Veröffentlichung oder Weitergabe eine Verletzung der relevanten rechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes darstellen würden.*

*Dieses Bezugsangebot richtet sich ausschließlich an bestehende Aktionäre der  
LAIQON AG.*

## **LAIQON AG**

Hamburg

ISIN: DE000A12UP29 / WKN: A12UP2

**Bezugsangebot  
an die Aktionäre der LAIQON AG  
betreffend den Bezug von Wandelschuldverschreibungen der  
Wandelanleihe 2023/2028  
(ISIN: DE000A351P38 / WKN: A351P3)**

Der Vorstand der LAIQON AG, Hamburg (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“ oder „**Emittentin**“) hat am 24./27. April 2023 auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31. August 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft jeweils vom selben Tage beschlossen, bis zu Stück 20.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wandelteilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 mit Fälligkeit am 24. Mai 2028 und Wandlungsrecht in auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Emittentin mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und voller Gewinnanteilberechtigung ab dem Geschäftsjahr ihrer Ausgabe oder gegebenenfalls bereits ab dem ihrer Ausgabe vorhergehenden Geschäftsjahr, und zwar für einen anfänglichen Wandlungspreis von EUR 10,50 je Aktie, (die „**Schuldverschreibungen**“ und insgesamt die „**Wandelanleihe 2023/2028**“), zu begeben. Sämtliche Schuldverschreibungen sollen den Aktionären der Gesellschaft bzw. Inhabern von Bezugsrechten (die „**Bezugsberechtigten**“) zum Bezug angeboten werden (das „**Bezugsangebot**“).

Den Aktionären der Gesellschaft wird das gesetzliche Bezugsrecht in der Weise gewährt, dass die Schuldverschreibungen den Bezugsberechtigten hiermit nach Maßgabe dieses Bezugsangebots zu einem Bezugspreis von 100 % des Nennbetrags der Schuldverschreibungen und damit EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung im Verhältnis 874 : 1 (jeweils 874 bestehende Aktien berechnen zum Bezug von 1 Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00) zum Bezug angeboten werden. Es ist jedoch nur der Bezug einer ganzen Schuldverschreibung oder eines Vielfachen davon möglich.

Die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbucher Straße 28, 82166 Gräfelfing, („**mwb Bank**“ oder „**Bezugsstelle**“) fungiert im Rahmen des Bezugsangebots als Bezugsstelle. Die Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Göppingen, fungiert als von der Bezugsstelle beauftragte Abwicklungsstelle, derer sich die Bezugsstelle zur technischen Durchführung des Angebots bedient („**Abwicklungsstelle**“).

Die Bezugsberechtigten werden aufgefordert, ihr Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zur Vermeidung des Ausschlusses von der Ausübung ihres Bezugsrechts in der Zeit vom 4. Mai 2023 bis zum 17. Mai 2023 (jeweils einschließlich) über ihre Depotbank bei der Abwicklungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben.

Den Bezugsberechtigten wird über ihr Bezugsrecht hinaus ein Mehrbezugsrecht für diejenigen Schuldverschreibungen eingeräumt, für die Bezugsberechtigte das Bezugsrecht nicht ausgeübt haben. Die Aktionäre können die Mehrbezugsrechtsoption innerhalb der Bezugsfrist über ihre Depotbank bei der Abwicklungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten ausüben.

### **Bezugsangebot**

Die Bezugsberechtigten haben das Recht, für jeweils 874 Aktien der Gesellschaft eine (1) Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 zum Bezugspreis zu beziehen. Dies stellt – unbeschadet der Mehrbezugsrechtsoption – den Höchstbetrag dar, auf den der Aktionär einen Anspruch im Rahmen dieses Angebots hat. Dabei ist es auch möglich, mit Bezugsrechtsbeständen, die nicht durch 874 teilbar sind, die entsprechend abgerundete Anzahl an Schuldverschreibungen zu beziehen (z.B. für 2.000 Aktien 2 Schuldverschreibungen). Ein Mindestbetrag im Hinblick auf die Ausübung des Bezugsrechts besteht nicht. Es können jedoch nur ganze Schuldverschreibungen bezogen werden.

Die Plate & Cie. GmbH hat auf ihre Bezugsrechte teilweise verzichtet, um ein glattes Bezugsverhältnis zu ermöglichen.

Für sich aus dem individuellen Wertpapierbestand rechnerisch ergebende Bruchteile von Schuldverschreibungen können die Bezugsberechtigten keine Schuldverschreibungen beziehen. Es ist nur der Bezug von einer ganzen Schuldverschreibung oder einem ganzzahligen Vielfachen davon möglich. Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Bezug auf Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses bei den Bezugsberechtigten ergeben würden, auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31. August 2020 das Bezugsrecht ausgeschlossen.

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Bezugspreis für jede auszugebende Schuldverschreibung auf 100 % des Nennbetrages und damit EUR 1.000,00 festgelegt (der „**Bezugspreis**“ oder „**Ausgabepreis**“).

Den Bezugsberechtigten wird über ihr Bezugsrecht hinaus ein Mehrbezugsrecht für diejenigen Schuldverschreibungen eingeräumt, für die Bezugsberechtigte das Bezugsrecht nicht ausgeübt haben („**Mehrbezugsrechtsoption**“). Die Bezugsberechtigten können die Mehrbezugsrechtsoption innerhalb der Bezugsfrist über ihre Depotbank bei der Abwicklungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten ausüben. Bezugserklärungen, die auf einen Mehrbezug gerichtet sind („**Mehrbezugserklärungen**“), sind nur gültig, wenn sie maximal auf die Zahl der angebotenen Schuldverschreibungen (d.h. 20.000 Stück) gerichtet sind und der gesamte von dem jeweiligen Aktionär zu zahlende Bezugspreis (einschließlich des Bezugspreises für die Anzahl von Schuldverschreibungen, für welche die Mehrbezugsrechtsoption ausgeübt wurde) bis spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist bei der Abwicklungsstelle eingegangen ist. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Gesellschaft denjenigen Aktionären der Gesellschaft, die eine gültige Mehrbezugserklärung abgegeben haben, Schuldverschreibungen insoweit zuteilen, wie Bezugsberechtigte ihre Bezugsrechte nicht ausgeübt haben und daher Schuldverschreibungen zur Verfügung stehen. Sollten Mehrbezugserklärungen für eine höhere Anzahl von Schuldverschreibungen abgegeben werden als noch verfügbar sind, werden die verbliebenen Schuldverschreibungen anteilig im Verhältnis des jeweils angemeldeten Mehrbezugs zu dem insgesamt angemeldeten

Mehrbezug zugeteilt. Im Übrigen werden das Zuteilungsvolumen und die Zuteilungskriterien vom Vorstand nach Abschluss der Platzierung nach freiem Ermessen festgelegt. Soweit keine Zuteilung von Schuldverschreibungen, für die die Mehrbezugsrechtsoption ausgeübt wurde, erfolgt, erhalten die entsprechenden Aktionäre überschüssig gezahlte Beträge ohne die Zahlung von Zinsen zurückerstattet.

Maßgeblich für die Berechnung der Anzahl der den Aktionären zustehenden Bezugsrechte ist deren jeweiliger Bestand in der ISIN DE000A12UP29 nach Buchungsschluss am 5. Mai 2023 (Record Date). Dieser Depotbestand bildet – auf Grundlage eines Zeitraums von zwei Handelstagen für die depotmäßige Abwicklung von Aktienübertragungen – die Aktionärsstellung am 3. Mai 2023, nach Handelsschluss, ab. Zu diesem Zeitpunkt werden die Bezugsrechte (ISIN: DE000A351P46 / WKN: A351P4) von den Wertpapierbeständen im Umfang des bestehenden Bezugsrechts abgetrennt und den Aktionären über deren jeweilige Depotbank automatisch durch die Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, eingebucht. Vom 4. Mai 2023 an werden die Aktien der Gesellschaft „ex Bezugsrecht“ notiert. Als Bezugsrechtsnachweis für die Schuldverschreibungen gelten die Bezugsrechte.

Die Gesellschaft hat die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbacher Straße 28, 82166 Gräfelfing, als Bezugsstelle bestellt.

Die Ausübung der Bezugsrechte (einschließlich der Mehrbezugsrechtsoption) erfolgt durch Einreichung der Bezugserklärung, die den Bezugsberechtigten von den Depotbanken zur Verfügung gestellt wird, bei ihrer jeweiligen Depotbank (zur Weiterleitung an die Bezugs- bzw. Abwicklungsstelle).

**Die Aktionäre werden aufgefordert, ihr Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zur Vermeidung des Ausschlusses von der Ausübung ihres Bezugsrechts in der Zeit**

**vom 4. Mai 2023 bis zum 17. Mai 2023 (jeweils einschließlich)**

**über ihre Depotbank bei der für die Bezugsstelle als Abwicklungsstelle tätig werdenden Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Göppingen, während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte (einschließlich der Mehrbezugsrechtsoption) verfallen wertlos. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte wird nicht gewährt. Soweit das festgelegte Bezugsverhältnis zu Bezugsrechten auf Bruchteile von Schuldverschreibungen führt, besteht hinsichtlich der entstehenden Spitzenbeträge kein Anspruch auf Lieferung von Schuldverschreibungen oder Barausgleich.**

Zur Ausübung des Bezugsrechts (einschließlich der Mehrbezugsrechtsoption) bitten wir die Bezugsberechtigten, ihrer Depotbank eine entsprechende Weisung zu erteilen. Entsprechend dem Bezugsverhältnis von 874 : 1 kann – unbeschadet der Mehrbezugsrechtsoption – für jeweils 874 bestehende Aktien eine (1) Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 zum Bezugspreis bezogen werden.

Die Bezugsrechte sind spätestens am letzten Tag der Bezugsfrist, d.h. dem 17. Mai 2023, auf das Depot Nr. 6041 der Abwicklungsstelle bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zu übertragen.

Die Depotbanken werden ferner gebeten, die Bezugsanmeldungen (einschließlich der Mehrbezugsrechtsoption) der Bezugsberechtigten gesammelt in einer Meldung bis spätestens zum 17. Mai 2023 bei der Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft mit Sitz in Göppingen und der Geschäftsanschrift: Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, Fax: +49 (0) 7161 / 969317 aufzugeben

und den Bezugspreis je Schuldverschreibung ebenfalls bis spätestens zum 17. Mai 2023 auf folgendes Konto zu zahlen:

Kontoinhaber: Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft

Sonderkonto: LAIQON AG

IBAN: DE11 6103 0000 0000 5447 53

BIC: MARBDE6G

bei: Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft,  
Schlossplatz 7, 73033 Göppingen

Verwendungszweck: „Bezug Wandelanleihe LAIQON AG WKN A351P3“

Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist jeweils der Eingang der Bezugsmeldung und des Bezugspreises sowie der Bezugsrechte bei der Abwicklungsstelle.

Bei verspätet eingehenden Zahlungen des Bezugspreises verfallen die Bezugsanmeldungen.

### **Nachträgliche Reduzierung der Zeichnungen**

Die Möglichkeit, Bezugserklärungen nachträglich zu reduzieren, ist nicht vorgesehen. Bezugsberechtigte können jedoch innerhalb der Bezugsfrist, also in der Zeit vom 4. Mai 2023 bis zum 17. Mai 2023, über ihre Depotbank während der üblichen Geschäftszeiten ihre bestehende Order zurücknehmen und eine neue reduzierte oder erhöhte Order platzieren. Dabei sind die von den Depotbanken ggf. gesetzten früheren Rückmeldefristen zu beachten. Mehrfachzeichnungen sind insofern gestattet. Sofern der von dem jeweiligen Bezugsberechtigten nach Maßgabe seiner bestehenden Order zu zahlende Bezugspreis bereits gezahlt wurde, erhält der betreffende Bezugsberechtigte die – über den nach Maßgabe der neuen Order zu leistenden Bezugspreis hinausgehenden – gezahlten Beträge ohne die Zahlung von Zinsen zurückerstattet.

### **Verwertung nicht bezogener Schuldverschreibungen**

Schuldverschreibungen, die nicht im Rahmen des Bezugsangebots (einschließlich der Mehrbezugsoption) bezogen und zugeteilt werden, sollen ab Beginn der Bezugsfrist zunächst bis zum 22. Mai 2023 im Rahmen einer Privatplatzierung (nicht öffentliches Angebot) ausgewählten Anlegern unter Beachtung von Art. 1 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 in Deutschland und anderen ausgewählten Jurisdiktionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Regulation S („**Regulation S**“) unter dem U.S. Securities Act (der „**Securities Act**“) zur Zeichnung angeboten werden, wobei Zuteilungen erst nach Ablauf der Bezugsfrist und nur insoweit erfolgen, als Schuldverschreibungen nicht im Rahmen des Bezugsangebots (einschließlich der Mehrbezugsrechtsoption) bezogen und zugeteilt wurden. Falls bis zum 22. Mai 2023 nicht sämtliche Schuldverschreibungen im Wege des Bezugsangebots und der Privatplatzierung platziert wurden, behält sich die Gesellschaft vor, die Privatplatzierung zu verlängern.

### **Kein Bezugsrechtshandel**

Ein Handel der Bezugsrechte wird weder von der Gesellschaft noch von der Bezugsstelle organisiert und ist nicht vorgesehen. Eine Preisfeststellung für die Bezugsrechte an einer Börse ist ebenfalls nicht beantragt. Ein Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten über die Börse ist daher voraussichtlich nicht möglich. Die Bezugsrechte sind jedoch nach den geltenden gesetzlichen

Bestimmungen übertragbar. Die Aktionäre werden gebeten, sich in diesem Fall an ihre Depotbank zu wenden.

### **Verbriefung und Lieferung der Schuldverschreibungen**

Die Schuldverschreibungen werden durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.

Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Deutschland, mit der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland (das „**Clearing System**“) hinterlegt.

Der Anspruch der Anleihegläubiger auf die physische Herausgabe der Globalurkunde und die Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

Die Bezieher bzw. Erwerber erhalten über ihre Schuldverschreibungen eine Gutschrift in ihren jeweiligen Depots. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 24. Mai 2023. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Lieferung der Schuldverschreibungen zu Verzögerungen kommt.

### **Einbeziehung der Schuldverschreibungen**

Es ist beabsichtigt, die Schuldverschreibungen (ISIN: DE000A351P38 / WKN: A351P3) in den Handel im Handelssegment Quotation Board des Freiverkehrs (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse einzubeziehen. Die Einbeziehung erfolgt voraussichtlich am 24. Mai 2023. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Einbeziehung der Schuldverschreibungen zu Verzögerungen kommt.

### **Ausstattung der Schuldverschreibungen**

Für die Schuldverschreibungen und deren Ausstattung sind die Anleihebedingungen (die „**Anleihebedingungen**“), die in dem durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) am 28. April 2023 gebilligten Wertpapierprospekt (der „**Prospekt**“) der Gesellschaft enthalten und dargestellt sind, maßgeblich.

Insbesondere weisen die Schuldverschreibungen die folgenden Ausstattungsmerkmale auf:

Die den Aktionären angebotenen 20.000 Schuldverschreibungen sind untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wandelteilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 mit Fälligkeit am 24. Mai 2028.

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemäß §§ 793 ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) dar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die im gleichen Rang untereinander und, im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens, im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben das Recht auf Zahlung der Zinsen nach Maßgabe der Anleihebedingungen. Außerdem steht ihnen ein Wandlungsrecht nach Maßgabe der Anleihebedingungen zu.

## Zinsen und Tilgung

Der nominale Zinssatz beträgt 7,0 % p.a.

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 24. Mai 2023 (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum 24. Mai 2028 (ausschließlich) verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 24. Mai und am 24. November eines jeden Jahres, erstmals am 24. November 2023, zahlbar.

Soweit das Wandlungsrecht gemäß § 8 der Anleihebedingungen ausgeübt wird, endet der Zinslauf der Schuldverschreibungen mit dem Ablauf des Tages, der dem letzten Zinszahlungstag vor dem jeweiligen Wandlungstag gemäß § 8 der Anleihebedingungen unmittelbar vorausgeht. Falls der betreffende Wandlungstag vor dem ersten Zinszahlungstag liegt, werden die Schuldverschreibungen nicht verzinst.

Sofern die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, endet der Zinslauf der Schuldverschreibungen mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag unmittelbar vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung des Nennbetrages der betreffenden Schuldverschreibungen jedoch erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der betreffenden Schuldverschreibungen unmittelbar vorausgeht. Der in diesem Fall ab dem Fälligkeitstag anzuwendende Zinssatz entspricht dem gesetzlichen Verzugszinssatz nach deutschem Recht.

Die Schuldverschreibungen werden von der Gesellschaft am 24. Mai 2028 („**Fälligkeitstag**“) zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft und entwertet worden sind. Der Rückzahlungsbetrag von 100 % des Nennbetrages gilt auch bei einer vorzeitigen Rückzahlung im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 5(b) der Anleihebedingungen sowie im Falle einer Kündigung durch den Anleihegläubiger gemäß § 11(a)(iv) der Anleihebedingungen (*Kontrollwechsel*) oder § 11(c)(iv) der Anleihebedingungen (*Verschmelzung*) oder auch gemäß § 12 der Anleihebedingungen. Zuzüglich zum Nennbetrag je Schuldverschreibung hat der Anleihegläubiger in diesen Fällen Anspruch auf Zahlung etwaiger bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen.

## Wandlungsrecht

Die Schuldverschreibungen gewähren dem jeweiligen Anleihegläubiger das Recht, nach Maßgabe von § 8 der Anleihebedingungen während des Wandlungszeitraums (vorbehaltlich bestimmter Ausschlusszeiträume) jede von ihm gehaltene Schuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, zum Wandlungspreis in auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Emittentin mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und voller Gewinnanteilberechtigung ab dem Geschäftsjahr ihrer Ausgabe oder, nach dem Ermessen der Emittentin, bereits für das ihrer Ausgabe vorhergehende Geschäftsjahr, sofern die Aktien bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin im Jahr ihrer Ausgabe ausgegeben werden, zu wandeln.

Wandlungszeitraum im Sinne der Anleihebedingungen bezeichnet den Zeitraum ab dem 3. November 2023 (einschließlich) bis zu dem frühesten der folgenden Tage (einschließlich):

- (i) dem zehnten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstag bzw. falls dieser Tag in einen Ausschlusszeitraum fällt, dem letzten Geschäftstag vor Beginn dieses Ausschlusszeitraums; bzw.
- (ii) falls die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 5(b) der Anleihebedingungen gekündigt werden, dem zehnten Geschäftstag, der dem Rückzahlungstag vorangeht.

Dabei bezeichnet Ausschlusszeitraum jeden der nachfolgenden Zeiträume: (i) die folgenden Zeiträume eines jeden Jahres: 3. März bis 2. Mai (jeweils einschließlich), 3. Juni bis 2. August (jeweils einschließlich), 3. September bis 2. November (jeweils einschließlich) und 3. Dezember bis 2. Februar (jeweils einschließlich), (ii) anlässlich von Hauptversammlungen der Emittentin den Zeitraum ab dem fünften Geschäftstag vor dem letzten Tag für die Anmeldung zur Hauptversammlung (einschließlich) bis zum Geschäftstag nach der Hauptversammlung (ausschließlich), (iii) den Zeitraum von 14 Tagen, der mit dem Ende des Geschäftsjahres der Emittentin endet, und (iv) den Zeitraum ab dem Tag, an dem ein Angebot der Emittentin an ihre Aktionäre zum Bezug von Aktien, Optionsrechten auf eigene Aktien oder zum Bezug von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungs- oder Optionspflichten auf Aktien oder zum Bezug von Genussscheinen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungs- oder Optionspflichten auf Aktien (x) im Wege einer Ad hoc-Mitteilung bekanntgemacht wird, (y) in einem überregionalen Pflichtblatt einer der deutschen Wertpapierbörsen, an denen die Stammaktie zum Handel zugelassen oder einbezogen ist, veröffentlicht wird oder (z) im Bundesanzeiger veröffentlicht wird (die erste Mitteilung oder Veröffentlichung ist maßgebend), bis zum letzten Tag der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist (jeweils einschließlich), und (v) anlässlich einer etwaigen geplanten Abspaltung (§ 123 Abs. 2 UmwG) von der Emittentin den Zeitraum ab dem 14. Geschäftstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Spaltungsberichts bis zum Ex-Tag der Abspaltung (jeweils einschließlich).

Das Wandlungsrecht kann von einem Anleihegläubiger nicht ausgeübt werden, nachdem er seine Schuldverschreibungen gemäß § 11(a)(iii), § 11(c)(iii) oder § 12 der Anleihebedingungen gekündigt hat.

Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der jeweilige Anleihegläubiger während des Wandlungszeitraums auf eigene Kosten bei der Wandlungsstelle (wie in § 13(a) der Anleihebedingungen definiert) über seine Depotbank und das Clearingsystem eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Wandlungsstelle erhältlich ist, einreichen (Scan per E-Mail ist ausreichend). Die Wandlungserklärung muss der Wandlungsstelle bis spätestens um 16:00 Uhr an dem letzten Tag des Wandlungszeitraums zugehen. Die Wandlungserklärung ist unwiderruflich und hat insbesondere die in § 8(b)(i) der Anleihebedingungen genannten Angaben zu enthalten. Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt außerdem voraus, dass die zu wandelnden Schuldverschreibungen bis spätestens um 16:00 Uhr an dem letzten Tag des Wandlungszeitraums an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle (Umbuchung bzw. Abtretung). Die Wandlungsstelle ist ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 AktG für die Anleihegläubiger abzugeben.

Die Emittentin hat nach einer Ausübung des Wandlungsrechts eine Anzahl von Aktien auszugeben bzw. zu liefern, die dem jeweils maßgeblichen Wandlungsverhältnis, abgerundet auf die nächste ganze Aktie (wie von der Berechnungsstelle berechnet), entspricht. Die zu liefernden Aktien werden grundsätzlich spätestens am zehnten Geschäftstag nach dem betreffenden Wandlungstag auf das in der Wandlungserklärung angegebene Wertpapierdepotkonto des Anleihegläubigers übertragen. Dabei bezeichnet „**Wandlungstag**“ (vorbehaltlich der Unterabsätze (B) und (C) des § 8(b)(iv) der Anleihebedingungen) den Geschäftstag, der auf den Tag folgt, an dem sämtliche in § 8(b)(i) und (ii) der Anleihebedingungen genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts erfüllt sind, bzw. falls dieser Geschäftstag in einen Ausschlusszeitraum fällt, den ersten Geschäftstag nach dem Ende des Ausschlusszeitraums, wobei falls der erste Geschäftstag nach dem Ende des Ausschlusszeitraums nicht mehr in den Wandlungszeitraum fällt, das Wandlungsrecht nicht wirksam ausgeübt ist. Bis zur Übertragung bestehen keine

Ansprüche aus den Aktien. Ein verbleibender Bruchteil einer Aktie wird weder geliefert noch in Geld ausgeglichen (kein Bruchteilsausgleich).

Der Anleihegläubiger hat sämtliche etwaigen Steuern und sonstigen Abgaben und Kosten im Zusammenhang mit dem Wandlungsrecht zu tragen.

Falls und soweit nach einer Wandlung die Emittentin gehindert ist, die neuen Aktien zu begeben und/oder zu liefern und auch nicht über existierende und lieferbare Aktien verfügt, ist die Emittentin verpflichtet, an den Anleihegläubiger an Stelle der Lieferung von Aktien den von der Berechnungsstelle gemäß § 8(d)(iii) der Anleihebedingungen berechneten Barausgleichsbetrag zu zahlen. Der Barausgleichsbetrag ist das Produkt (gerundet auf den nächsten vollen Cent, wobei ab EUR 0,005 aufgerundet wird) aus dem Wert der Aktie (ermittelt auf Grundlage des rechnerischen Durchschnitts der täglichen Aktienkurse an jedem der Handelstage innerhalb des betreffenden Berechnungszeitraums) und der Anzahl der jeweiligen nicht lieferbaren Aktien, wobei die Berechnungsstelle alle Feststellungen trifft. Zinsen sind hinsichtlich eines Barausgleichsbetrages nicht zu zahlen.

Die im Falle der Durchführung einer Wandlung zu liefernden Aktien der Emittentin werden entweder aus einem bedingten oder genehmigten Kapital der Emittentin stammen und nehmen ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Aktien ausgegeben werden, für das laufende und alle folgenden Geschäftsjahre an einem etwaigen Gewinn (der im Wege von Dividenden ausgeschüttet wird) teil, und können im Ermessen der Emittentin, (x) wenn eine Dividende für das vergangene Geschäftsjahr noch nicht ausgeschüttet worden ist, zunächst eine eigene Wertpapierkennung haben oder, (y) sofern die Aktien bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin im Jahr ihrer Ausgabe ausgegeben werden, bereits für das ihrer Ausgabe vorhergehende Geschäftsjahr dividendenberechtigt sein oder werden im freien Ermessen der Emittentin bereits existierende Aktien der Emittentin sein, die abgesehen von der Dividendenberechtigung (die nicht geringer sein darf als die Dividendenberechtigung der jungen Aktien, die dem jeweiligen Anleihegläubiger anderenfalls zu liefern wären) derselben Gattung angehören müssen wie die jungen Aktien, die anderenfalls aus einem bedingten oder genehmigten Kapital zu liefern wären, vorausgesetzt dass eine solche Lieferung bereits existierender Aktien rechtmäßig bewirkt werden kann und nicht die Rechte, die der jeweilige Anleihegläubiger anderenfalls haben würde, beeinträchtigt, wobei die Emittentin alle Anleihegläubiger mit dem gleichen Wandlungstag bzw. dem gleichen Liefertag gleich behandeln wird.

Im Falle einer Wandlung beträgt das jeweils maßgebliche Wandlungsverhältnis das Ergebnis aus der Division des gesamten Nennbetrages der von dem jeweiligen Anleihegläubiger mit seiner jeweiligen Wandlungserklärung zur Wandlung eingereichten Schuldverschreibungen durch den an dem betreffenden Wandlungstag maßgeblichen Wandlungspreis. Das maßgebliche Wandlungsverhältnis wird von der Berechnungsstelle gemäß § 8(b)(iii) der Anleihebedingungen berechnet.

Der anfängliche Wandlungspreis der Schuldverschreibungen beträgt EUR 10,50 je Aktie. Auf Basis des anfänglichen Wandlungspreises könnte also eine Schuldverschreibung (im Nennwert von EUR 1.000,00) in 95 Stückaktien der Emittentin gewandelt werden. Dies entspricht einem anfänglichen Wandlungsverhältnis von 1 : 95,2381.

Der Wandlungspreis (und damit auch das Wandlungsverhältnis) kann sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern. Insbesondere kann es zu Anpassungen des Wandlungspreises nach Maßgabe von § 10 der Anleihebedingungen kommen, der Regelungen enthält, die zugunsten der Anleihegläubiger einen Verwässerungsschutz vorsehen, insbesondere für den Fall von Kapitalmaßnahmen und Dividendenausschüttungen der Emittentin. Eine Anpassung des



Wandlungspreises nach Maßgabe von § 10 der Anleihebedingungen ist jedoch für solche Maßnahmen ausgeschlossen, welche von der Emittentin (oder deren Hauptversammlung) bis zum 31. Dezember 2023 beschlossen werden (auch wenn die jeweilige Maßnahme erst nach dem 31. Dezember 2023 durchgeführt wird). Zudem kann es im Falle eines Kontrollwechsels bei der Emittentin im Sinne von § 11 der Anleihebedingungen zu einer (vorübergehenden) Anpassung des Wandlungspreises gemäß § 11(b) der Anleihebedingungen kommen. Die Emittentin wird eine Anpassung des Wandlungspreises und/oder jede andere Anpassung der Bedingungen des Wandlungsrechts unverzüglich gemäß § 14 der Anleihebedingungen bekannt machen.

### **Provisionen**

Anlegern werden weder von der Gesellschaft noch von der Bezugsstelle Ausgaben in Rechnung gestellt. Anleger müssen jedoch solche Kosten selbst tragen, die ihnen ihre eigene depotführende Bank für den Kauf und das Halten von Wertpapieren in Rechnung stellt. So wird z.B. für den Bezug der Schuldverschreibungen von den Depotbanken gegenüber den ihr Bezugsrecht ausübenden Bezugsberechtigten in der Regel eine bankübliche Provision berechnet. Den Bezugsberechtigten wird empfohlen, sich wegen der Einzelheiten vorab bei ihrer Depotbank zu erkundigen. Kosten, die die Depotbanken den Anlegern in Rechnung stellen, werden weder von der Gesellschaft noch von der Bezugsstelle erstattet.

### **Gewährleistungen der Anleger**

Jeder Bezugsberechtigte, der ein Bezugsrecht ausübt, sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber der Emittentin und der Bezugsstelle mit der Ausübung des Bezugsrechts zum Ende der Bezugsfrist und zum Tag der Begebung wie folgt:

- a) er hat dieses Bezugsangebot gelesen, verstanden und akzeptiert;
- b) er hat die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen gelesen, verstanden und akzeptiert;
- c) er wird auf Anfrage jedes weitere Dokument ausfertigen und aushändigen, das von der Abwicklungsstelle oder von der Emittentin für notwendig oder zweckmäßig erachtet wird, um den Bezug oder die Abwicklung abzuschließen; und
- d) er erklärt, dass ihm die in diesem Bezugsangebot genannten Verkaufsbeschränkungen bekannt sind und sein Handeln mit diesen Verkaufsbeschränkungen im Einklang steht.

### **Risikohinweise, Verweis auf den Wertpapierprospekt**

Der Erwerb der Schuldverschreibungen ist mit Risiken verbunden. Anlegern wird empfohlen, den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit geprüften und am 28. April 2023 gebilligten Wertpapierprospekt betreffend das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen, wie er auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.laiqon.ag> abrufbar ist, aufmerksam zu lesen, bevor sie sich entscheiden, etwaige Bezugsrechte auszuüben, zu erwerben oder zu veräußern oder Schuldverschreibungen zu erwerben oder zu veräußern. Dabei sollten Anleger insbesondere die im Abschnitt XI. („Risikofaktoren“) des Prospekts beschriebenen Risiken zur Kenntnis nehmen und diese Informationen bei ihrer Entscheidung berücksichtigen.

### **Verkaufsbeschränkungen**

Die Schuldverschreibungen werden nur in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich angeboten.

Das Bezugsangebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Es wird nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Weitere Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen von oder bei Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind weder für die Schuldverschreibungen, noch für die im Fall einer Wandlung zu liefernden Aktien, noch für die Bezugsrechte (einschließlich der Mehrbezugsrechtsoption), noch für das Bezugsangebot vorgesehen. Die Bekanntmachung des Bezugsangebots dient ausschließlich der Einhaltung zwingender Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und bezweckt weder die Abgabe oder Veröffentlichung des Bezugsangebots nach Maßgabe von Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland noch eine gegebenenfalls den Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland unterfallende öffentliche Werbung für das Bezugsangebot.

Eine Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Wiedergabe des Bezugsangebots oder einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der in dem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen unterliegt im Ausland möglicherweise Beschränkungen. Das Bezugsangebot darf durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im bzw. in das Ausland veröffentlicht, versendet, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren rechtlichen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung abhängig ist. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in diesem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe des Bezugsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren.

Ein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada, Neuseeland und Australien, findet nicht statt. Die Schuldverschreibungen und die Bezugsrechte sollen keinen Personen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada, Neuseeland oder Australien öffentlich angeboten werden. Dieses Dokument ist daher für Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada, Neuseeland und Australien nicht bestimmt.

#### *Europäischer Wirtschaftsraum*

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland darf das Bezugsangebot in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 lit. e der Verordnung (EU) 2017/1129 weitergeleitet werden. Darüber hinaus können weitere nationale Beschränkungen bestehen. Bei Bezugsberechtigten mit Wohnsitz im Ausland sind daher die Depotbanken angewiesen, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Beschränkungen zu informieren. Die Gesellschaft und die Bezugsstelle übernehmen keine Verantwortung für die Übereinstimmung des Bezugsangebots mit ausländischen Rechtsvorschriften und für die Übermittlung des Bezugsangebots, das Angebot oder die Veräußerung der Bezugsrechte und der Schuldverschreibungen in diesen Ländern.

### *Vereinigte Staaten von Amerika*

Dieses Dokument stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf oder zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S.-Personen dar. Die Schuldverschreibungen, die im Fall einer Wandlung zu liefernden Aktien sowie die Bezugsrechte sind und werden weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 (in der jeweils gültigen Fassung) (Securities Act) noch nach dem Wertpapierrecht von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert.

Die Schuldverschreibungen, die im Fall einer Wandlung zu liefernden Aktien sowie die Bezugsrechte dürfen in die sowie innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch ausgeübt, verkauft, verpfändet, übertragen oder dorthin geliefert werden (weder direkt noch indirekt), es sei denn, dies erfolgt nach einer entsprechenden Registrierung oder aufgrund einer Ausnahme bzw. Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder in einer nicht den Registrierungserfordernissen des Securities Act unterliegenden Transaktion und in jedem Fall im Einklang mit geltendem Wertpapierrecht der jeweiligen Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika.

### *Japan, Kanada, Neuseeland und Australien*

Das Bezugsangebot ist nicht für Personen in Japan, Kanada, Neuseeland oder Australien bestimmt. Das Bezugsangebot sowie alle sonstigen die Bezugsrechtsausübung betreffenden Unterlagen dürfen weder per Post noch auf andere Weise nach Japan, Kanada, Neuseeland oder Australien übersandt und die Schuldverschreibungen sowie die Bezugsrechte auch nicht an Personen in diesen Ländern verkauft werden.

### **Wichtiger Hinweis**

Die Gesellschaft ist berechtigt, das Bezugsangebot jederzeit und auch noch nach Ablauf der Bezugsfrist bis zur Lieferung der Schuldverschreibungen zu beenden. Eine Beendigung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Bezugsstelle ihren Mandats- oder den diesen ergänzenden Emissionsvertrag kündigt oder von einem dieser Verträge zurücktritt, wozu die Bezugsstelle unter bestimmten Umständen oder bei Nichteintritt bestimmter marktüblicher aufschiebender Bedingungen unter dem Emissionsvertrag berechtigt ist. Zu den zur Kündigung berechtigenden Umständen zählen insbesondere wesentliche Veränderungen der rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, welche die Durchführung der Transaktion nicht mehr in den vorgesehenen Abläufen möglich oder zumutbar erscheinen lassen, wesentliche nachteilige Veränderungen in der Vermögens- oder Finanzlage der Gesellschaft oder der Eintritt sonstiger Umstände im LAIQON-Konzern, welche das Festhalten am Mandatsvertrag für die mwb Bank als unzumutbar erscheinen lassen.

Eine Beendigung gilt auch hinsichtlich bereits ausgeübter Bezugsrechte. Im Falle einer solchen Beendigung entfällt das Bezugsangebot und ist die Bezugsstelle berechtigt, das Bezugsangebot rückabzuwickeln. Im Falle einer solchen Rückabwicklung werden die Zeichnungsaufträge der Bezugsberechtigten rückabgewickelt und die zur Zahlung des Bezugspreises bereits entrichteten Beträge erstattet, soweit diese nicht an die Emittentin überwiesen wurden. Die Bezugsstelle tritt in Bezug auf solche etwaigen Beträge bereits jetzt ihren Anspruch gegen die Emittentin auf Rückzahlung der auf die Schuldverschreibungen geleisteten Bareinlage bzw. auf Lieferung der Schuldverschreibungen jeweils anteilig an die das Bezugsangebot annehmenden Bezugsberechtigten an Erfüllung statt ab. Die Bezugsberechtigten nehmen diese Abtretung mit Annahme des

Bezugsangebots an. Diese Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche sind grundsätzlich ungesichert. Für die Bezugsberechtigten besteht in diesem Fall das Risiko, dass sie ihre Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche nicht realisieren können. Anleger, die infolge der Ausübung ihrer Bezugsrechte Kosten hatten oder Bezugsrechte gekauft haben, würden in diesem Fall einen Verlust erleiden. Sollten vor Einbuchung der Schuldverschreibungen in die Depots der jeweiligen Erwerber bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt allein der Verkäufer das Risiko, seine durch einen Leerverkauf eingegangenen Verpflichtungen nicht durch rechtzeitige Lieferung von Schuldverschreibungen erfüllen zu können.

Ein Widerruf des Angebots nach Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse ist nicht möglich.

### **Veröffentlichung des Prospekts**

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen ist der Prospekt am 28. April 2023 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde der Bundesrepublik Deutschland nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts, einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit nach Art. 20 der Verordnung (EU) 2017/1129, gebilligt und von der Gesellschaft auf ihrer Internetseite unter [www.laiqon.ag](http://www.laiqon.ag) in der Rubrik „Investor Relations“ veröffentlicht worden. Etwaige künftige Nachträge zum Prospekt werden ebenfalls dort veröffentlicht.

Hamburg, im Mai 2023

**LAIQON AG**

*Der Vorstand*